

S a t z u n g

Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rees.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.“ unterstützt und fördert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Kreis Kleve in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem ehrenamtlichen Naturschutz und anderen in Natur und Landschaft tätigen Personen und Institutionen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Erfassung und Fortschreibung der wissenschaftlichen Grundlagen über Flora, Fauna und Biotope im Kreisgebiet,
- b) die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgebiete, die Unterstützung bei deren Umsetzung sowie Durchführung von Pflege- und Optimierungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden,
- c) die Erarbeitung von Biotopverbundkonzepten, die in andere Fachplanungen einfließen können,
- d) die Durchführung und Auswertung praxisorientierter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
- e) die Beratung in ökologischen Fragen von Landwirten und anderen Nutzern, die auf Naturschutzflächen wirtschaften, bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen oder Extensivierungsprogrammen des Landes, beim Einwerben von Bewirtschaftungsverträgen sowie der Durchführung von Effizienzkontrollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden,
- f) Mitarbeit bei Naturschutzprogrammen der UNESCO, der EG, des Bundes, des Landes und des Kreises, u.a. auch bei grenzüberschreitenden Naturschutzvorhaben,

- g) Unterstützung der Vorhaben des ehrenamtlichen Naturschutzes,
 - h) Beratung und Unterstützung von Behörden und Organisationen in Fragen des Naturschutzes,
 - i) Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Vereins und die Ergebnisse seiner Tätigkeit (hierzu gehören u.a. Führungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Fortbildungsprojekte, besondere Naturschutzarbeit mit der Jugend),
 - j) die naturschutzfachliche Betreuung des Naturschutzgebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees in den jeweils geltenden Grenzen.
- (2) Aufgrund des im Kreisgebiet bestehenden überdurchschnittlich großen Naturschutzpotentials sowie der Großflächigkeit des Kreises Kleve ist es zur Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerfüllung erforderlich,
- a) den Aufgabenschwerpunkt auf die Betreuung der unter Naturschutz gestellten Flächen im RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein“ und des NSG „Fleuthkuhlen“ zu legen,
 - b) bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Außenstellen einzurichten und in ihrer Arbeit zu fördern sowie Arbeiten an Dritte zu vergeben: dies betrifft sowohl Werkverträge aus dem Jahresetat des Naturschutzzentrums als auch zweckgebundene Projektmittel, welche die Festbetragsfinanzierung im Sinne des § 1 (3) der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Partnern Kreis Kleve, Stadt Kleve und Stadt Rees nicht beeinflussen,
 - c) sich bei der Durchführung der gesetzten Aufgaben der im Kreisgebiet vorhandenen Naturschutzstationen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu bedienen und mit der Außenstelle der Universität zu Köln eng zusammen zu arbeiten.
- (3) Die Übernahme von weiteren Aufgaben im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve bleibt vorbehalten.
- (4) Kooperationen mit Körperschaften, die nicht Mitglieder gemäß § 4 und § 4a sind, sind nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Die Ergebnisse aus der Erledigung seiner Aufgaben stellt der Verein der Unteren Landschaftsbehörde und den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung, sofern Datenschutzbestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Land NRW ist durch eine vertragliche Vereinbarung mit der LÖBF sicherzustellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt weder selbst, noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Vereinszweck kann auch durch Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, sofern diese einen inhaltlich mit § 2 (1) dieser Satzung vergleichbaren Zweck verfolgen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (im Folgenden Mitglieder genannt) sind juristische Personen, insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder natürliche Personen nach § 4 Abs. (2) b).
- (2) Mitglieder sind:
 - a) der Kreisverband der Schutzgemeinschaft deutscher Wald Landesverband NW e.V.: er benennt 8 Vertreter/innen
 - b) drei weitere natürliche Personen für den Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes auf Vorschlag des Kreisverbandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NW e.V.
 - c) die Kreisbauernschaft Geldern e.V.: sie benennt und entsendet 1 Vertreter/in
 - d) die Kreisbauernschaft Kleve e.V.: sie benennt und entsendet 2 Vertreter/innen
 - e) der Waldbauernverband: er benennt und entsendet 1 Vertreter/in
 - f) die Kreisjägerschaft Kleve e.V. im Landesjagdverband NW e.V.: sie benennt und entsendet 1 Vertreter/in
 - g) der Landesfischereiverband Nordrhein e.V. Bonn, Bezirk Kleve, er benennt und entsendet 1 Vertreter/in
 - h) der Kreis Kleve: er benennt und entsendet 1 Vertreter/in
 - i) die Stadt Rees: sie benennt und entsendet 1 Vertreter/in
- (3) Die Mitgliedschaft aller nach § 12 LG NW anerkannten und im Kreisgebiet tätigen Verbände ist erwünscht.
- (4) Als Mitglieder bzw. deren Vertreter kommen nur Personen in Betracht, die ihren Wohn- oder Dienstsitz im Kreis Kleve haben oder fachlich besonders qualifizierte Personen, die über eine sehr gute Kenntnis des Raumes verfügen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.
- (5) Weitere Mitglieder mit jeweils einem/r Vertreter/in können aufgenommen werden. § 11 (5) ist anzuwenden. Die Aufnahme kommunaler Gebietskörperschaften ist nur in Abstimmung mit den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung möglich. Auch bei der Aufnahme weiterer Mitglieder ist die numerische Mehrheit der Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes zu wahren.
- (6) Jeder/Jede Vertreter/in eines Mitgliedes, sowie jede natürliche Person nach § 4 Abs. 2b hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist möglich.
- (7) Soweit die Mitglieder juristische Personen sind, entsenden diese ihre Vertreter/innen für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein/e Vertreter/in vorzeitig aus, ist für den verbleiben-

den Zeitraum ein/e neue/r Vertreter/in zu entsenden. Die juristischen Personen können jeweils zu Beginn einer dreijährigen Sitzungsperiode für die von ihnen zu entsendenden Vertreter/innen Stellvertreter/innen benennen. Diese besitzen bei Verhinderung der Vertreter/innen Stimmrecht. Bei Ausscheiden eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin kann nachnominiert werden.

- (8) Vertreter/in eines Mitglieds des Vereins kann nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht. Die Vertreter/innen müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren haben.

§ 4a

Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle und/oder materielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
- (2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. § 9 (8) bleibt unberührt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung der Gebietskörperschaft oder der Mitgliederorganisation. Bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft auf der Regelung des § 4 (2) b) beruht, endet die Mitgliedschaft darüber hinaus mit ihrem Tode.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- (3) Handeln Mitglieder nach § 4 oder Fördermitglieder nach § 4a dem Zweck des Vereins oder der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in grober Weise zuwider, so können sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einer Person der Vertreter/innen aus der Gruppe gem. § 4 (2) a) oder b) und einer Person der Vertreter/innen aus der Gruppe gemäß § 4 (2) c) bis g).
- (2) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt jährlich die Entwürfe des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Arbeits- und Maßnahmenplanes auf. Er bereitet die Mitgliederversammlung und zu fassende Beschlüsse vor.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) zusammen mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- (6) Die Entwürfe des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Arbeits- und Maßnahmenplanes sind mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder auf deren Wunsch hin zu Vorstandssitzungen einladen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Bestellung und Abberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ersatzwahl für die Fälle des Absatzes 3 Satz 1.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4
 - c) Kooperationen mit Körperschaften gemäß § 2 (4)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (3)
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung des jährlichen Haushalts- und Stellenplanes sowie des Maßnahmen- und Arbeitsplanes
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - h) Einstellung des wissenschaftlichen Leiters des Naturschutzzentrums
 - i) Einstellung und Entlassung weiterer für den Vereinszweck fachlich qualifizierter Mitarbeiter auf Vorschlag des Vorstandes und des wissenschaftlichen Leiters des Naturschutzzentrums
 - j) Wahl der Kassenprüfer bzw. Beschlussfassung gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - m) Verabschiedung von Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen (zu regeln sind insbesondere die Inanspruchnahme von Sponsorengeldern, Abgabe von Presseerklärungen, Vertragsabschlüsse u.a.)
- (2) Die Beschlüsse über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan bedürfen der Genehmigung durch die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung.
- (3) Im Haushaltsplan kann jährlich ein von der Mitgliederversammlung festzulegendes Finanzvolumen für die Aufgabenerfüllung durch Naturschutzstationen gemäß § 2 (2) dieser Satzung vorgesehen werden.
- (4) Die Einstellung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe h) dieser Satzung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung.
- (5) Je ein Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen. Sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand kann Vertreter weiterer fachlich berührter Stellen einladen.
- (6) Der wissenschaftliche Leiter des Naturschutzzentrums ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der Stimmen Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Buchstabe i) an den Vorstand oder den wissenschaftlichen Leiter des Naturschutzzentrums übertragen und mit einfacher Stimmenmehrheit wieder an sich binden.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach § 4a (2) mit einfacher Stimmenmehrheit wieder an sich binden.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Halbjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder oder deren Vertreter/innen, die ihm mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen, in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Der Verein tagt, soweit er nicht anders beschließt, nichtöffentlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, aber gemäß § 11 (2) nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf diesen Umstand binnen 2 Wochen erneut schriftlich einzuladen.
- (4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder deren Vertreter/innen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 – 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter/innen der Mitglieder anwesend ist. § 10 (3) bleibt unberührt.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vertreter/innen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wahl des Vorstandes ist die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern und deren Vertretern sowie die Abberufung des Vorstandes.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12

Kostendeckung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die nicht gedeckten Kosten des Vereins werden nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung von den Vertragspartnern gedeckt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Fördermitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes gemäß § 7 anstelle eines Jahresbeitrages auch ein Vielfaches des Jahresbeitrages als einmaligen Beitrag zahlen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des wissenschaftlichen Leiters des Naturschutzzentrums. Er nimmt damit die Geschäftsleitung des Vereins wahr. Die Einzelheiten sind durch Dienstanweisung zu regeln.
- (2) Der Verein stellt für die Erledigung des Vereinszwecks und der Aufgaben fachlich qualifizierte, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter ein und hat damit Arbeitgeberfunktion.
- (3) Die Mitarbeiter des Vereins dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein. Eine Eigenschadensversicherung ist abzuschließen.
- (5) Kreditfinanzierte Ausgaben des Vereins sind unzulässig.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung unter Verzicht auf Bestellung von Kassenprüfern auch dem Rechnungsprüfungsamt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an den Kreis Kleve, mit Ausnahme des Hausgrundstücks Weegh, welches an die Stadt Rees fällt. Der Kreis Kleve hat

dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Satzung ist dann mindestens in dem jeweils gesetzlich notwendigen Umfang durch wirksame Bestimmungen in einem der Satzungsänderung entsprechenden Verfahren zu ergänzen.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung oder ihre Änderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

.....
Hans-Peter Böving
(1. Vorsitzender)

.....
Raphael Freiherr von Loë
(1. stellvertretender Vorsitzender)

.....
Dr. Armin Kureck
(2. stellvertretender Vorsitzender)